

Haushaltssatzung der Stadt Wolgast für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund der §§ 47 ff, Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom **18.02.2004** und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2004** wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	10.217.200,00 EUR
in der Ausgabe auf	12.150.300,00 EUR

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	4.137.400,00 EUR
in der Ausgabe auf	4.137.400,00 EUR

festgesetzt:

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

auf	0,00 EUR
davon zum Zwecke der Umschuldung	0,00 EUR

2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung

auf	509.700,00 EUR
-----	----------------

3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite

auf

2.000.000,00 EUR

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 250 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 v.H. |

2. Gewerbesteuer

300 v.H.

§ 4

Der Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 52 KV MV, die durch Versicherungsleistungen gedeckt werden, wird bis zu einer Höhe von 25.000 EUR vorab zugestimmt.

Der Stellenplan der Stadt Wolgast sowie die Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der Betriebe, an denen die Stadt mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist, sind als Anlage beigefügt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde erteilt am: **22.03.2004**

Wolgast, d. 25.03.2004

.....
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Haushaltssatzung der Stadt Wolgast für das Haushaltsjahr 2004 wird gemäß § 48 Abs. 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg Vorpommern öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist jederzeit im Rathaus, Burgstraße 6, in der Kämmerei, Zimmer 410, zu den allgemeinen Sprechzeiten einsehbar.

Wolgast, d. 25.03.2004

Bürgermeister